

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Geversdorf für den Friedhof in Geversdorf am 18.03.2025 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Für ein Reihengrab
 - a) eines Erwachsenen, ab dem 15. Lebensjahr 50,00 €
 - b) eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 40,00 €

2. Für ein Wahlgrab
 - a) mit einer Grabstelle 240,00 €
 - b) mit zwei Grabstellen 480,00 €
 - c) und jede weitere Grabstelle 240,00 €
 - d) Erwerb einer pflegeleichten Grabstelle für 30 Jahre einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren 1.350,00 €
 - e) Erwerb einer pflegeleichten Grabstelle für 30 Jahre an einer Stele einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren 1.860,00 €
 - f) Erwerb einer pflegeleichten Urnengrabstelle für 30 Jahre im Bereich einer Stele einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren 1.185,00 €

3. Für jede Verlängerung des Rechts an Wahlgräbern
 - a) für 5 Jahre, je Grabstelle nach 2. a), b) und c) 30,00 €
 - b) für 5 Jahre, je Grabstelle eines pflegeleichten Grabes nach 2d) 225,00 €
 - c) für 5 Jahre, je Grabstelle eines pflegeleichten Grabes nach 2e) 310,00 €
 - d) für 5 Jahre, je Grabstelle eines pflegeleichten Urnengrabes nach 2f) 170,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer

(nur, wenn Beerdigung und Trauerfeier nicht auf dem hiesigen Friedhof stattfinden)

- je angefangenen Tag - 30,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

Allgemeine Beerdigungsgebühren

In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde enthalten, ausgenommen die entstehenden Kosten für besonderen Arbeitsaufwand beim Ausheben des Grabes (z.B. Frost, Fundamente, Denkmalsbeseitigung). Auch ausgenommen sind die Gebühren für Heizung im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis zum 30. April jeden Jahres).

a) Trauerfeier in der Friedhofskapelle und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof

Sargbestattung 1.050,00 €

Urnenbeisetzung 610,00 €

b) Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Trauerfeier in der Friedhofskapelle

(Sarg) 820,00 €

(Urne) 380,00 €

c) Trauerfeier in der Friedhofskapelle ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof

230,00 €

d) Die Gebühren zu a) und b) ermäßigen sich bei der Beisetzung eines Kindes

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr um 125,00 €

e) Die Gebühren zu a) und b) ermäßigen sich bei der Beisetzung einer Urne um

440,00 €

IV. Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt

30,00 €

V. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 450,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche | 120,00 € |

Kosten für Hilfskräfte werden gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen belegten und unbelegten Plätzen:

Für ein Jahr, pro Grabstelle	14,00 €
------------------------------	---------

Die Gebühr ist jährlich im Voraus fällig.

(Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn das Nutzungsrecht erst im Laufe eines Jahres erworben wird.)

VII. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten
nach tatsächlichem Aufwand

- b) für Grabeinfassungen, Findlinge und für sonstige Anlagen
nach tatsächlichem Aufwand

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 18.03.2025

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand am 10.04.2025

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18 vom 15.05.2025, Seite 162.